

NIEDERSCHRIFT

über die 23. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 06.02.2023,
im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern,
Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister

Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr
Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Peter Schmidt

Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich)
1. Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter

CDU

Herr Dr. Peter Degenhardt
Herr Dr. Norbert Herhammer
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Marcus Klein
Herr Walter Rung

Verlässt die Sitzung vorzeitig um 10:24 Uhr
Verlässt die Sitzung vorzeitig um 10:06 Uhr
Vertretung für Herrn Ralf Hechler

SPD

Herr Martin Müller
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Uwe Unnold

BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Jonas Wolf

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

Verlässt die Sitzung vorzeitig um 10:03 Uhr

FDP

Herr Goswin Förster

AfD

Frau Ursule Barendrecht

Verwaltung

Herr Achim Schmidt
Herr Thomas Lauer
Herr Peter Keller
Frau Nadja Krill-Sprengart
Frau Andrea Ledesma
Herr Sven Philipp

Frau Tassya Rauch
Frau Melanie Gentek

Herr Michael Mersinger

Herr Maurice Mages

Frau Dorothee Müller
Herr Felix Herrmann
Frau Dr. Georgia Matt-Haen
Herr Sebastian Buch
Herr Jan Grossnick
Herr Tim Wenkenbach
Frau Celine Steig

Büroleiter
Kämmerer, stellvertr. Büroleitung
Ltd. staatl. Beamter
Juristin
Juristin
Abteilungsleiter Ordnung, Verkehr und Schulen
Abteilungsleiterin Bauen und Umwelt
Fachbereichsleiterin 5.2, Kreiseigener Hochbau, Bauförderung, Gebäudemanagement
Fachbereichsleiter 5.4, Abfall- und Wasserwirtschaft
Fachbereichsleiter 6.2, Landwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht
Gleichstellungsstelle
Klimaschutzmanager
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 5.2
Fachbereich 5.2
Fachbereich 6.2
Auszubildende

Gast

Frau Emilie Dietz

Kreistagsmitglied

Entschuldigt fehlte:

CDU

Herr Ralf Hechler

Entschuldigt

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 10:32 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 4:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 14 Mitglieder des Kreisausschusses.

TOP 5 bis TOP 13:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 12 Mitglieder des Kreisausschusses.

TOP 14:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 11 Mitglieder des Kreisausschusses.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 31.01.2023 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 03.02.2023 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister, begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung. Darunter das Kreistagsmitglied Frau Emilie Dietz als Gast sowie verschiedene Verwaltungsmitarbeiter. Er informiert die anwesenden Gremienmitglieder, dass die anstehende Sitzung des Kreistages am 13.02.2023 erstmalig nach Beginn der Corona-Pandemie wieder im Sitzungssaal 3 des Kreishauses in der Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, stattfinden wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister, den Gremienmitgliedern eine Erweiterung der heutigen Tagesordnung vor. Er regt an, die Tagesordnung um die folgende Angelegenheit zu ergänzen:

- Beratungsvorlage: „3294/2023 (ÖPNV; Vereinbarung zur Linie 109)“

Diese Ergänzung soll unter Position 2.10 im öffentlichen Teil auf die heutige Tagesordnung aufgenommen werden. Die Nummerierungen der folgenden Tagesordnungspunkte werden angepasst und verschieben sich entsprechend. Hiergegen erhebt sich seitens der Mitglieder kein Widerspruch.

Anschließend gibt der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister, den Hinweis, dass die auf der Tagesordnung ergänzte Beschlussvorlage „3294/2023 (ÖPNV; Vereinbarung zur Linie 109)“ an die anwesenden Gremienmitglieder als Tischvorlage ausgeteilt wird.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen zur ergänzten Tagesordnung ergeben und kein Einwand erhoben wird, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister, die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Zum Schriftführer wird Herr Jens Vogel bestellt.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung somit wie folgt fest:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------------|---|------------------|
| 1 | Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern
gem. § 58 Abs. 3 LKO | 3275/2023 |
| 2 | Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 13.02.2023 | |
| 2.1 | Förderprogramm der Kulturstiftung des Bundes TRAFO -
Modelle für Kultur im Wandel | 3233/2023 |
| 2.2 | Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Kaiserslautern
a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023
b) Investitionsübersicht über die Jahre 2023-2026
c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2022 | 3259/2023 |
| 2.3 | Vergabeplanungen 2023 ff. | 3234/2023 |
| 2.4 | Haushaltsvollzug 2022/2023;
Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO | 3280/2023 |
| 2.5 | Jahresabschlussarbeiten 2021: Teilhaushalt 12 / Jugend
1. Bildung von Rückstellungen gem. § 36 GemHVO im
Bereich Produkt 3650 / Kindertagesstätten
2. Erhöhung der Pauschalwertberichtigung im
Jahresabschluss 2021 zur Abdeckung des erhöhten
Ausfallrisikos im Bereich Produkt 3410 /
Unterhaltsvorschussleistungen | 3270/2023 |
| 2.6 | Zusatz zur Zweckvereinbarung Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständerecht | 3282/2023 |
| 2.7 | Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP ab 1. März 2023 | 3274/2023 |
| 2.8 | Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern
– Gigabit-Förderung (Graue Flecken) | 3281/2023 |
| 2.9 | Information gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz | 3268/2023 |
| 2.10 | ÖPNV; Vereinbarung zur Linie 109 | 3294/2023 |
| 2.11 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-------------|--|------------------|
| 2.12 | Personalangelegenheit | 3258/2023 |
| 3 | Vertragsangelegenheiten - Parkdeckerweiterung
Hauptverwaltungsstandort Lauterstraße 8, Kaiserslautern | 3271/2023 |

4	Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Vergabe von Planungsleistungen	3257/2023
5	Personalangelegenheit	3238/2023
6	Personalangelegenheit	3237/2023
7	Personalangelegenheit	3236/2023
8	Personalangelegenheit	3260/2023
9	Personalangelegenheit	3267/2023
10	Personalangelegenheit	3265/2023
11	Personalangelegenheit	3262/2023
12	Personalangelegenheit	3263/2023
13	Personalangelegenheit	3264/2023
14	Personalangelegenheit	3261/2023

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO
Vorlage: 3275/2023**

Der Kreisausschuss beschließt, das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 3.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 15 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Stimmenthaltungen:	- 0 -

28.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich

Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Dem Landkreis wurde noch in 2022 folgende Zuwendung im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Sparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14, 67655 Kaiserslautern	Weihnachtsspende an Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn, Jakob-Weber-Schule Landstuhl, BBS Landstuhl, Reichswald-Gymnasium Ramstein- Miesenbach und Sickingen-Gymnasium Landstuhl	3.000,00 €
	SUMME	3.000,00 €

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn	400 €
Jakob-Weber-Schule Landstuhl	400 €
Berufsbildende Schule Landstuhl	700 €
Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach	750 €
Sickingen-Gymnasium Landstuhl	750 €

Das Zuwendungsangebot der Sparkasse Kaiserslautern in Form einer Weihnachtsspende für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises wurde der ADD Trier mit Schreiben vom 12.01.2023 angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 3.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

TOP 2 Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 13.02.2023

**TOP 2.1 Förderprogramm der Kulturstiftung des Bundes TRAFO -
Modelle für Kultur im Wandel
Vorlage: 3233/2023**

Der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister, teilt mit, dass für die anstehende Kreistags-sitzung am 13.02.2023 die Projektleiterin des TRAFO-Förderprojekts, Frau Elaine Neumann, eingeladen wurde.

Sie möchte seitens des Musikantenlandbüros in einer Präsentation den Kreistag über den aktuellen Stand sowie die weiteren Umsetzungsziele des oben genannten Projekts unterrichten.

18.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Förderprogramm der Kulturstiftung des Bundes TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel

Sachverhalt:

Die Kulturstiftung des Bundes fördert mit dem Programm „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“ ländliche Regionen und kleinere Gemeinden, um dort Transformationsprozesse anzustoßen. Der Landkreis Kaiserslautern hat sich zusammen mit dem Landkreis Kusel erfolgreich als Förderregion beworben.

Ausgangspunkt für das gemeinsame TRAFO-Förderprojekt unter der Federführung des Landkreises Kusel ist das kulturelle Erbe des Wandermusikantentums, das die Menschen in unserer Region über die politischen Kreisgrenzen hinweg verbindet. Seit 2019 befindet sich das gemeinsame Förderprojekt „Westpfälzer Wandermusikantentum“ in der Umsetzungsphase.

Projektleiterin Elaine Neumann möchte seitens des Musikantenlandbüros den Kreistag über den Stand des Förderprojekts und die weiteren Umsetzungsziele unterrichten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Projektleiterin zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Dr. Georgia Matt-Haen

TOP 2.2 Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Kaiserslautern
a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023
b) Investitionsübersicht über die Jahre 2023-2026
c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2022
Vorlage: 3259/2023

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister informiert über die Haushaltssatzung und berichtet über die im Vorfeld umfänglich durchgeführten Haushaltsberatungen mit allen Abteilungen der Kreisverwaltung. Dabei wurden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze beachtet und Erfahrungswerte aus den Vorjahren eingepreist.

Zudem verweist der Vorsitzende auf den erschwerten Prozess der Herstellung des angestrebten Haushaltsausgleichs. Aufgrund der fortlaufenden Reduzierung von Zuwendungen konnte erst nach mehreren Nachsteuerungssitzungen ein Haushaltsausgleich erreicht werden, weshalb der Haushalt nicht wie ursprünglich vorgesehen im Dezember zur Abstimmung in die Gremiensitzungen eingebracht werden konnte.

Des Weiteren erläutert der Vorsitzende den Gremiumsmitgliedern in einer kurzen Präsentation die Haushalts-Grundzahlen.

Nach Beantwortung zu Einzelfragen ergeben sich im Anschluss keine Wortmeldungen mehr.

Unter Verweis auf die jeweils intern anstehenden Fraktionsabstimmungen vor der anstehenden Kreistagssitzung am 13.02.2023 stellt der Vorsitzende den Beschlussvorschlag nicht zur Abstimmung.

28.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Kaiserslautern

- a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023
- b) Investitionsübersicht für die Jahre 2023-2026
- c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2023

Sachverhalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2023 sind veranschlagt:

1. im **ERGEBNISHAUSHALT**
 - der Gesamtbetrag der **Erträge** auf.....205.989.967 €
 - der Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf.....205.953.859 €
 - der **Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag** auf.....**36.108 €**
2. im **FINANZHAUSHALT**
 - die ordentlichen Einzahlungen auf.....204.164.457 €
 - die ordentlichen Auszahlungen auf.....198.936.149 €
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf.....5.228.308 €
 - die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....27.498.200 €
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....38.774.655 €
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....- 11.276.455 €
 - die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....11.276.455 €
 - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....5.228.308 €
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....6.048.147 €
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf.....242.939.112 €
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf.....242.939.112 €
 - die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf.....0 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 6.048.147 € setzt sich zusammen aus

Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	11.276.455 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	3.145.000 €
Auszahlungen zur Tilgung von Liquiditätskrediten	2.083.308 €

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird auf 11.276.455 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 8.254.140 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 240.000.000 € festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17, 25 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) und den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), die **Haushaltssatzung 2023** und den **Haushaltsplan mit den beigefügten Anlagen** in der Fassung vom 20.01.2023.
- b) Der Kreistag beschließt aufgrund § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), die vorliegende **Investitionsübersicht für die Jahre 2023 - 2026**.
- c) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 57 LKO RLP i.V.m. § 85 ff. GemO RLP den **Wirtschaftsplan 2023 der Abfallentsorgungseinrichtung**.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage/n:

Entwurf Eckdaten Haushaltsplan 2023
Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

TOP 2.3 Vergabeplanungen 2023 ff.
Vorlage: 3234/2023

Im Zusammenhang der Haushaltsplanungen stellt der Vorsitzende die Vergabeplanungen der verschiedenen Verwaltungsbereiche zum derzeitigen Kenntnisstand entsprechend der vorgelegten Anlagen kurz vor.

Eine weitergehende Beratung und Abstimmung zu den in den Listen aufgeführten Maßnahmen erfolgt im Zusammenhang der Abstimmungen zur Haushaltssatzung in der anstehenden Sitzung des Kreistages am 13.02.2023.

30.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Vergabeplanungen 2023 ff.

Sachverhalt:

Durch die jeweiligen Fachabteilungen wurden für die Jahre 2023 ff. die aus den Anlagen ersichtlichen Vergaben zusammengestellt und gemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die in den Anlagen aufgeführten Maßnahmen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

Anlage/n:

2023_Vergabe_Fuhrparkverwaltung_FB 1.1
Straßenbauprogramm 2023_final_17.10.2022
Vergabe Abt 5_Bauen und Umwelt_2023
Vergabeplanung 2023_Abt 3

Geplante Vergabeentscheidungen für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2023:

Lfd Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2021/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
1	24101	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.1	Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Sickingen-Gymnasiums zum Standort Wallhalben im Rahmen der Sanierungsmaßnahme (Neuvergabe)	Ausschreibung	500.000 €				
2	24102	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.1	Freigestellten Kindergartenbeförderung mittels Kleinbussen mit Rückhaltesystemen (Neuvergabe)	Ausschreibung	490.000 €				
3	22122	524200		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.4	Mittagessen Hans-Zülliger-Schule Erkenbach-Alsenborn	Ausschreibung	41.000 €				
4	22112	524200		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.4	Mittagessen Jakob-Weber-Schule Landstuhl	Ausschreibung	26.000 €				
5	24202	524500		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.4	Schulbuchausleihe; Beschaffung von Schulbüchern; Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach	Ausschreibung	43.000 €				
6	24202	524500		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.4	Schulbuchausleihe; Beschaffung von Schulbüchern; Sickingen-Gymnasium Landstuhl	Ausschreibung	40.000 €				

TOP Ö 2.3

Geplante Vergabeentscheidungen für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2023:

Lfd. Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2021/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
7	12802		82301	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung und Errichtung von Hochleistungssirenen Teil 1	Ausschreibung	1.841.000 €			1.046.000,00 €	Beschaffung von 105 Hochleistungssirenen (Teil 1); Landes-/Bundeszuwendung 250.000 €, VG-Zuwendungen 796.000 €
8	12601			Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung MFZ 3 Hochspeyer	Ausschreibung	260.000 €			151.000,00 €	Beschaffung eines MFZ 3 für Hochspeyer, als Ersatz für das HLF-Schlene; Landeszuwendung 41.000 €, VG E-A Zuwendung 110.000 €
9	12601			Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Zuwendung Ersatzbeschaffung DLK Enkenbach-Alsenborn	Zuwendung	200.000 €				Landkreiszuwendung zur Ersatzbeschaffung einer DLK für die Feuerwehr Enkenbach-Alsenborn; überörtliche Hilfe
10	12601			Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung eines Kommandofahrzeuges für den BKl	Ausschreibung	65.000 €		65.000,00 €	12.000,00 €	Beschaffung eines Kommandofahrzeug als Dienstfahrzeug für den BKl
				Gesamt			3.506.000 €		65.000 €	1.209.000 €	

TOP Ö 2.3

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Abteilung 1 „zentrale Aufgaben und Finanzen“

Fachbereich 1.1 „Organisation, zentrale Aufgaben“

10.01.2023

Voraussichtliche Vergabeentscheidungen für Leistungen im Haushalt 2023

Fuhrparkverwaltung

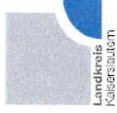
Leistung	Konto	Auftraggeber	Beschreibung der Maßnahme/ Auftragsleistung	geplante Gesamtkost en	Ansatz/ Haushaltsplan
11456 u.a.	562200	Landkreis Kaiserslautern	Ausstattung des Fuhrparks der Verwaltung mit 19 Fahrzeugen	Ca. 61.000,-€	Verschiedene TH; jew. Konten

TOP Ö 2.3

Straßenbauprogramm 2023 - 2026

Nr.	Maßnahme (Nr.-HH)	Gesamt-kosten	Förder-satz	Geplante Gesamt-zuwendun-gen	nachrichtlich		Auszahlungen						Einzahlungen					SUMME			
					Auszahlungs-stand 12.10.2022	Ansatz 2021/2022 Auszahlungen	Ansatz 2023 Auszahlungen	davon aus 2022	Verpflichtungsermächtigungen bzw. Auszahlungen in Folgejahre			Ansatz 2023 Einzahlungen	2024 Einzahlungen	2025 Einzahlungen	2026 Einzahlungen						
									EUR	%	EUR					EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
	Fertige Maßnahmen, noch Schlussabwickl. [M-20804] 1)	155.000		100.750	?	155.000	155.000	155.000				100.750				100.750					
	Gründerwerb allgemein	10.000		0		10.000	10.000					0				0					
K 62	OD Otterbach [M-21701]	1.960.000	67%	1.313.200	2.065.402	10.000	0					0				0					
K 13	Fr. Strecke zw. Kreisgrenze u. Rodenbach inkl.Einmündung Tränkwald [M-21905]	720.000	71%	511.200	400.611	720.000	0					0				0					
K 22	OD Untersulzbach [M-21903]	975.000	65%	633.750	547.311	450.000	0					0				0					
K 9	Fr. Strecke zw. L 356 u. Weltersbach (BA 1+2) [M-22001]	1.750.000	71%	1.242.500	354.140	1.750.000	0					0				0					
K 40	Stützmauer Otterbach [M-21906]	165.000	75%	123.750	110	100.000	65.000					48.750				48.750					
K 40	Fr. Strecke zw. Otterbach u. Morlautern [M-22101]	550.000	72%	396.000	396.677	550.000	0					0				0					
K 59	OD Krickenbach [M-21904]	900.000	65%	585.000	0	600.000	300.000					195.000				195.000					
K 37	OD Otterberg, Stützmauer [M-22003]	67.000	75%	50.250	0	67.000	67.000					50.250				50.250					
K 6	Fr. Strecke zw. Reuschbach u. Fockenberg [M-22103]	1.100.000	73%	803.000	0	50.000	50.000	50.000	50.000	950.000	100.000	36.500	693.500	73.000		803.000					
K 9	Fr. Strecke zw. Weltersbach u. Steinwenden [M-21901]	220.000	75%	165.000	0	20.000	20.000	20.000	20.000	200.000		15.000	150.000			165.000					
K 11	OD Obermohr [M-22002]	1.000.000	65%	650.000	0	0	100.000			750.000	150.000	65.000	487.500	97.500		650.000					
K 67/68	OD Gerhardsbrunn [M-22303]	1.800.000	65%	1.170.000	0	0	50.000			1.750.000		32.500	1.137.500			1.170.000					
K 23	Fr. Strecke zw. Kühbörncheshof u. Katzweller [M-22104]	600.000	74%	444.000	0	400.000	500.000	150.000	150.000	100.000		370.000	74.000			444.000					
K 53	Radweg mit Brücke - Alte Schmelz - (Trippstadt) [M-22304]	300.000	85%	255.000	0	0	300.000					255.000				255.000					
K 27	Brücke bei Frankelbach [M-21704]	600.000	75%	450.000	0	50.000	100.000	50.000	50.000	500.000		75.000	375.000			450.000					
K 19	OD Erzenhausen [M-22201]	1.300.000	65%	845.000	0	0	0			50.000	750.000	500.000	32.500	487.500	325.000	845.000					
K 13	Kreisel Wellerbach + Strecke bis Dorfplatz [M-22301]	700.000	65%	455.000	0	0	0			50.000	550.000	100.000	32.500	357.500	65.000	455.000					
K 31	OD Morbach [M-22302]	900.000	65%	585.000	0	0	0			50.000	250.000	600.000	32.500	162.500	390.000	585.000					
K 63	K 63 Fr. Strecke Oberambach-Kreisgrenze [M-22305]	600.000	65%	390.000	0	0	0			50.000	550.000	0	32.500	357.500		390.000					
K 74	OD Lambsborn [M-22102]	1.800.000	65%	1.170.000	0	0	0			50.000	1.450.000	300.000	32.500	942.500	195.000	1.170.000					
	Summe:	18.172.000		12.338.400	3.764.251	4.932.000	1.717.000	425.000	4.500.000	3.800.000	1.500.000	1.243.750	3.080.000	2.478.000	975.000	7.776.750					
					davon neue Maßnahmen				davon Verpflichtungserm. (VE)												
							1.292.000		4.250.000	250.000	0										

1) Abwicklung Altmaßnahmen setzt sich aus mehreren Baumaßnahmen, bei denen ein Ansatz im Vorjahr eingeplant war und die noch fertigzustellen sind, zusammen. Ergänzend zum Bauprogramm 2023-2026 liegen dem LBM Kaiserslautern für folgende Projekte Planungsaufträge vor:
K 31 - OD Niederkirchen, K 32 - OD Niederkirchen OT Kreuzhof, K34 FS zw. Otterberg und Lauerhof, K 35 - OD Drehtentaherhof, K 50 - OD Trippstadt (L500-K53), K 72 - OD Schopp



Folgende Vergabeentscheidungen (VO/A, VO/B/A, VgV) stehen voraussichtlich für Maßnahmen im Jahr 2023 ff. an:

Lfd Nr.	Liegenschaft	Maßnahme	Beschreibung	geplante Vergaben	ca. Kosten gem. Kostenschätzung	Anmerkungen zur Finanzierung/Zuwendung
1	BBS Landstuhl	Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2023	607.000,00 €	Förderung DigiPakt
2	Sickingen-Gymnasium	Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - I-Stock	2020-2026	21.000.000,00 €	Förderung über KI 3.0 sowie Schulbauförderung
		Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - KI3.0	2020-2026	2.500.000,00 €	
3	Reichswald-Gymnasium	Brandschutzmaßnahmen	Herstellung bauliche Rettungswege/Treppe	2023	160.000,00 €	
		Baunterhaltung	Erneuerung Schließanlage	2023	70.000,00 €	
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung falls in dem Umfang benötigt	2023	824.000,00 €	
	Hans-Zufliger Schule	Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2023	420.000,00 €	Förderung DigiPakt
		Sonnenschutz	Sonnenschutz	2023	50.000,00 €	
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume	2023	960.000,00 €	
5	Jakob-Weber-Schule	Bestandsaufnahme/Gesamtsanierung	Erüchtigung baulicher Brandschutz / Vergabe Planungsleistungen	2023-2024	100.000,00 €	Förderung DigiPakt
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2023-2024	478.000,00 €	
		Fenstertausch	Fenstertausch (Restgewerke)	2023	180.000,00 €	
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume	2023	500.000,00 €	
6	alle Liegenschaften	Rahmenverträge	E-Check	2023 ff	gem. HH - verteilt auf eine Vielzahl von Positionen	Bei diesen Rahmenverträgen handelt es sich um Verträge für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, die Beträge sind im Ergebnishaushalt abgebildet
			Möblierverschaffung	2023 ff		
			Beschaffung Energie	2023 ff		
			Büromaterial	2023 ff		
			Versicherungsleistungen	2023 ff		
			Baunterhaltung verschiedene Gewerke	2023 ff		

Übersicht der Vergabeverfahren im FB 5.4

2023	Voergabebebest. geplante Vergabeart	Vertragsvolumen (gesc Vergabezeitpunkt
Abfallwirtschaftseinrichtung		
Generalausschreibung abfallwirtschaftl. Dienstleistungen	VgV	rd. 30 Mio. EUR
Tiefbaumaßnahmen am WSH Kindsbach	UVgO öffentlich (national)	rd. 50 TEUR
Untere Behörden		
Vergaben Wasserbaumaßnahmen (Renaturierung)	VOB	rd. 1 Mio. EUR
Verfahrensbegleitung GEWE	UVgO öffentlich (national)	unbek.
Verfahrensbegleitung ROB 630	UVgO öffentlich (national)	rd. 70 TEUR

TOP Ö 2.3

**TOP 2.4 Haushaltsvollzug 2022/2023; Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17
GemHVO
Vorlage: 3280/2023**

Der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister, informiert zunächst entsprechend der Beratungsvorlage und hebt hierbei insbesondere die Größenordnung des erforderlichen Mittelübertrags im Teilhaushalt 7 (Schulen) vor.

1. Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen gem. § 17 GemHVO in Höhe von insgesamt 19.011.300 € aus dem Haushaltsjahr 2022 nach 2023 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Übertragung von Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen im Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt in Höhe von 460.000 € für die Fenstersanierung an der Jakob-Weber-Schule Landstuhl zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 15 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Stimmenthaltungen:	- 0 -

30.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Haushaltsvollzug 2022/2023; Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Nach § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Grundsätzlich ist unsere Haushaltsplanung darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbraucher Mittel aus dem Vorjahr weitgehend verzichtet werden kann. Infolgedessen gestaltete sich der Übertrag in den vergangenen Jahren sehr moderat (Vorjahr: 3.842.000 €). Insbesondere investive „Großprojekte“ wurden jedes Jahr hinsichtlich des bisherigen Mittelabflusses und des weiteren Mittelbedarfs neu bewertet und im Haushalt des folgenden Jahres aktualisiert eingeplant. Dies führt zu einem geringeren Mittelübertrag aber gleichzeitig steigen im Folgejahr zwangsläufig die im Haushaltsplan ausgewiesene Investitionstätigkeit und der Bedarf an Investitionskrediten.

Das Ministerium des Innern führt mit Schreiben vom 12.01.2022 an die ADD Trier aus, dass künftig auch der Gesamtbetrag der jährlichen Kreditaufnahme beim Haushaltsausgleich berücksichtigt werden muss. Demnach wäre von der Kommune auf der Einnahmenseite ein zusätzlicher Betrag zu erwirtschaften, der die Kosten der Kreditneuaufnahme (unter Zugrundelegung einer Finanzierungsdauer von 20 Jahren) abdeckt.

Daher wurde in diesem Jahr insbesondere bei dem Vorhaben Sanierung Sickingen-Gymnasium Landstuhl und bei mehreren Projekten im Bereich Kreisstraßen und Schulen auf eine Neuveranschlagung im Haushaltsplan 2023 verzichtet und ein Übertrag der Ermächtigungen des Vorjahres (die über die Kreditermächtigung des Vorjahres abgedeckt sind) vorgesehen. Allein der Übertrag für das Bauvorhaben Sanierung Sickingen-Gymnasium Landstuhl beläuft sich auf ca. 15 Mio. €.

In der beigegeführten Aufstellung sind alle Vorhaben, die für den Mittelübertrag gem. § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO vorgesehen sind, einzeln (Ifd. Nr. 1-31) aufgeführt.

Übertragbarkeit im Bereich der Investitionstätigkeit

Im **Teilhaushalt 1 – Organisation / zentrale Aufgaben** ist ein Übertrag im Bereich der EDV von **67.000 €** (lfd. Nr. 1) vorgesehen.

Im **Teilhaushalt 2 – Finanzen** ist ein Übertrag im Bereich des Kreisstraßenbaus von insgesamt **2.126.000 €** (lfd. Nr. 2-8) vorgesehen. Aus dem verfügbaren Ansatz für Maßnahme 20804/Abwicklung Altmaßnahmen in Höhe von 294.000 € werden ca. 126.000 € (insbesondere für die Deckung noch ausstehender Schlussvermessungen und Schlussabrechnungen bei abgeschlossenen Maßnahmen) übertragen.

Die Bauvorhaben mit noch vorhandenen Ermächtigungen in Höhe von 2.000.000 €

- K10 OD Weltersbach u. freie Strecke (Teilabschnitte)
- K22 OD Untersulzbach
- K59 OD Krickenbach
- K13 Freie Strecke zwischen Kreisgrenze und Rodenbach inkl. Einmündung Tränkwald
- K9 Freie Strecke zwischen L659 und Weltersbach
- K40 Freie Strecke zwischen Otterbach und Morlautern

befinden sich entweder aktuell in der Bauausführung oder sind bereits baufertiggestellt aber noch nicht schlussgerechnet. Alle Maßnahmen werden mit Landesmitteln gefördert, der individuelle Fördersatz beträgt zwischen 65% und 72%.

Im Bereich **Teilhaushalt 4 – Bauen** erfolgt ein Übertrag in Höhe von insgesamt **460.800 €** (lfd. Nr. 9-11) für die Vorhaben Energetische Dachsanierung Kreishaus, KatS-Standort Schwedelbach sowie Errichtung einer E-Ladesäule.

Im **Teilhaushalt 7 – Schulen** beträgt der erforderliche Übertrag **15.630.000 €**.

Es handelt sich wie oben bereits angeführt allein bei dem Sickingen-Gymnasium Landstuhl um einen Übertrag von 14,8 Mio. € (lfd. Nr. 12 und 13). Bei den weiteren 830.000 € handelt es sich um die investiven Sonderumlagen für die Integrierten Gesamtschulen (lfd. Nr. 14-16). Hier lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch keine Abrechnungen vor, sodass der Übertrag der Ermächtigungen vorgesehen wird.

Im Bereich **Teilhaushalt 8 – Brand- und Katastrophenschutz** ist ein Übertrag von insgesamt **658.000 €** (lfd. Nr. 17-27) vorgesehen. Davon betreffen 316.000 € die Beschaffung von Fahrzeugen und Anhänger, je 50.000 € die Zuwendungen zu den Beschaffungen LF-KatS (Mittelbrunn und Martinshöhe), 27.000 € die Zuwendung zum MZF3 (Otterbach/Hochwasser) und 100.000 € die Zuwendung für die Atemschutzwerkstatt in Enkenbach-Alsenborn. Weitere 115.000 € betreffen den Erwerb beweglicher Güter bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung. Hier wurden teils die Bestellungen bereits vorgenommen, die Lieferung wird jedoch erst 2023 erfolgen.

Im Bereich **Teilhaushalt 12 – Jugend und Familie, Kindertagesstätten** kommt es lediglich zu Übertragungen für KiTa OG Lambsborn (lfd. Nr. 28) und KiGa Stadt Ramstein-Miesenbach (lfd. Nr. 29) mit insgesamt **57.500 €**.

Im **Teilhaushalt 13 – Gesundheitsdienste** sind **12.000 €** (lfd. Nr. 30-31) für den Erwerb beweglicher Güter zu übertragen. Die Mittel werden zur Beschaffung neuer medizinischer Geräte benötigt.

Insgesamt beläuft sich der Mittelübertrag im Bereich der Investitionstätigkeit auf **19.011.300 €**.

Der Großteil der Investitionsmaßnahmen (insb. Sickingen-Gymnasium Landstuhl und Kreisstraßenbau) wird mit Landesmitteln gefördert. Für die ungedeckten Kosten waren Kreditaufnahmen im Haushaltsplan 2021/2022 vorgesehen. Die vorhandenen und benötigten Kreditermächtigungen werden folglich ebenfalls nach 2023 übertragen. Eine Neuveranschlagung

von Investitionskrediten ist derzeit nicht erforderlich.

Übertragbarkeit im Bereich Ergebnishaushalt

Im Budget 404 „Bauunterhalt“ sollten für die Fenstersanierung an der Jakob-Weber-Schule Landstuhl noch insgesamt 460.000 € an vorhandenen Aufwands-/ Auszahlungsermächtigungen übertragen werden. 116.000 € wurden bei Buchungsstelle 22115-523101 Bauunterhalt JWS explizit für die Fenstersanierung noch nicht verbraucht. Weitere 344.000 € stehen im Bereich Bauunterhalt bei den Buchungsstellen 21725-523103 und 23115-523103 noch zur Verfügung, die für die Deckung der Kosten der Fenstersanierung herangezogen werden können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen gem. § 17 GemHVO in Höhe von insgesamt 19.011.300 € aus dem Haushaltsjahr 2022 nach 2023 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stimmt der Übertragung von Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen im Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt in Höhe von 460.000 € für die Fenstersanierung an der Jakob-Weber-Schule Landstuhl zu.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage/n:

Vorhabenliste für Mittelübertrag_KT mit Budgetverfügbarkeit

TOP Ö 2.4

Mittelübertrag nach § 17 GemHVO

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2022	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag	Zuordnung zu Budget
1	Maßn. 10802 TH 1 / Organisation, zentr. Aufg. Datenverarbeitungssoftware BuSt: 11443-011100-10802-12	428.500,00	278.223,19	67.000,00	104
2	Maßn. 20804 TH 2 / Finanzen Kreissstraßen Abwicklung Altmaßnahmen BuSt: 54201-096200-20804-4	294.000,00	294.000,00	126.000,00	202
3	Maßn. 21902 TH 2 / Finanzen K10 OD Weltersbach u. fr. Strecke Teilabschnitte BuSt: 54201-096200-21902-4	187.000,00	134.303,68	100.000,00	202
4	Maßn. 21903 TH 2 / Finanzen K22 OD Untersulzbach BuSt: 54201-096200-21903-4	450.000,00	312.782,72	312.000,00	202
5	Maßn. 21904 TH 2 / Finanzen K59 OD Krickenbach BuSt: 54201-096200-21904-4	600.000,00	571.943,73	571.000,00	202
6	Maßn. 21905 TH 2 / Finanzen K13, Freie Strecke zw. Kreisgrenze und Rodenbach inkl. Einmündung Tränkwald BuSt: 54201-096200-21905-4	329.700,00	319.320,36	319.000,00	202
7	Maßn. 22001 TH 2 / Finanzen K9 Freie Strecke zw. L356 u. Weltersbach BuSt: 54201-096200-22001-4	1.350.000,00	545.293,79	545.000,00	202
8	Maßn. 22101 TH 2 / Finanzen K40 Freie Strecke zw. Otterbach und Morlautern BuSt: 54201-096200-22101-4	153.000,00	153.000,00	153.000,00	202
9	Maßn. 41703 TH 4 / Bauen Elektro-Ladesäule am Kreishaus BuSt: 11411-091100-41703-7	62.000,00	31.867,75	31.800,00	401
10	Maßn. 42101 TH 4 / Bauen KatS-Standort Schwedelbach (ehem. Neubau Garagenhalle) BuSt: 11411-091100-42101-3	200.000,00	200.000,00	200.000,00	ohne
11	Maßn. 41702 TH 4 / Bauen Energetische Dachsanierung Kreishaus (KI 3.0) BuSt: 11411-096100-41702-3	594.900,00	229.777,25	229.000,00	406
12	Maßn. 71705 TH 7 / Schulen Gymnasium Landstuhl; Sanierung (I-Stock) BuSt: 21715-096120-71705-3	14.000.000,00	12.344.582,28	12.340.000,00	ohne
13	Maßn. 71802 TH 7 / Schulen Gymnasium Landstuhl; Sanierung (KI 3.0, Kap.2) BuSt: 21715-096120-71802-3	2.500.000,00	2.467.657,84	2.460.000,00	ohne
14	Maßn. 70812 TH 7 / Schulen Sonderumlage IGS Otterberg BuSt: 21813-013700-70812-10	282.000,00	282.000,00	280.000,00	705
15	Maßn. 70813 TH 7 / Schulen Sonderumlage IGS Enkenbach-Alsenborn BuSt: 21823-013800-70813-10	201.975,00	201.975,00	200.000,00	705
16	Maßn. 70902 TH 7 / Schulen Sonderumlage IGS Landstuhl BuSt: 21833-013810-70302-1	350.850,00	350.850,00	350.000,00	705
17	Maßn. 81804 TH 8 / Brand- u. KatS Zuwendung LF-KatS (Mittelbrunn) BuSt: 12601-091100-81804-1	50.000,00	50.000,00	50.000,00	ohne
18	Maßn. 82005 TH 8 / Brand- u. KatS Zuwendung MZF 3 (Otterbach) für Hochwasser BuSt: 12601-091100-82005-1	27.000,00	27.000,00	27.000,00	ohne
19	Maßn. 82006 TH 8 / Brand- u. KatS Zuwendung Atemschutzwerkstatt (Enkenb.-Alsenb.) BuSt: 12601-091100-82006-1	100.000,00	100.000,00	100.000,00	ohne
20	Maßn. 82011 TH 8 / Brand- u. KatS Zuwendung LF-KatS (Martinshöhe) BuSt: 12601-091100-82011-1	50.000,00	50.000,00	50.000,00	ohne
21	Maßn. 1 und 2 TH 8 / Brand- u. KatS Erwerb beweglicher Güter / Gefahrenabwehr BuSt: 12601-082100-2-8 / 12601-082400-1-11	46.000,00	27.840,56	11.000,00	801
22	Maßn. 82202 TH 8 / Brand- u. KatS Betriebs- und Geschäftsausstattung (ehem. Feldküche für ggf. Umzug BF) BuSt: 12601-082100-82202-8	25.000,00	25.000,00	25.000,00	ohne
23	Maßn. 1 und 2 TH 8 / Brand- u. KatS Erwerb beweglicher Güter / KatS BuSt: 12802-082100-2-8 / 12802-082400-1-11	198.000,00	140.354,05	79.000,00	801

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2022	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag	Zuordnung zu Budget
24	Maßn. 82001 TH 8 / Brand- u. KatS Mehrzweckfahrzeug (MZF 2) mit Ladebühne BuSt. 12802-091100-82001-7	190.000,00	190.000,00	190.000,00	801
25	Maßn. 82203 TH 8 / Brand- u. KatS Betreuungsanhänger BuSt. 12802-091100-82203-7	30.000,00	30.000,00	30.000,00	ohne
26	Maßn. 82204 TH 8 / Brand- u. KatS Toilettenanhänger BuSt. 12802-091100-82204-7	16.000,00	16.000,00	16.000,00	ohne
27	Maßn. 82205 TH 8 / Brand- u. KatS Mannschaftstransportfahrzeug BuSt. 12802-091100-82205-7	80.000,00	80.000,00	80.000,00	ohne
28	Maßn. 121902 TH 12 / Jugend OG Lambsborn, bedarfsgerechter KiTa-Ausbau BuSt. 36502-019300-121902-1	21.500,00	21.500,00	21.500,00	ohne
29	Maßn. 122001 TH 12 / Jugend Stadt Ramstein-Miesenbach, Neubau 4. Gruppe BuSt. 36502-019300-122001-2	36.000,00	36.000,00	36.000,00	1207
30	Maßn. 2 TH 13 / Gesundheitsdienste Betriebs- und Geschäftsausstattung BuSt. 41423-082100-2-8	20.000,00	6.206,48	5.000,00	1301
31	Maßn. 1 TH 13 / Gesundheitsdienste Betriebs- und Geschäftsausstattung BuSt. 41431-082400-1-11	14.500,00	10.160,53	7.000,00	1301
	Summe			19.011.300,00 €	

Prüfung, ob in den jeweiligen Budgets ausreichend Mittel für den vorgesehenen Übertrag zur Verfügung stehen und nicht durch die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bereits verbraucht sind.

Budget	104	202	401	406
	67.000,00	126.000,00	31.800,00	229.000,00
		100.000,00		
		312.000,00		
		571.000,00		
		319.000,00		
		545.000,00		
		153.000,00		
SUMME vorgesehener Übertrag	67.000,00	2.126.000,00	31.800,00	229.000,00
verfügbar	67.557,00	2.578.123,57	35.325,41	1.765.563,89
	557,00	452.123,57	3.525,41	1.536.563,89

Budget	705	801	1301	ohne
	280.000,00	11.000,00	5.000,00	200.000,00
	200.000,00	79.000,00	7.000,00	12.340.000,00
	350.000,00	190.000,00		2.460.000,00
				50.000,00
				27.000,00
				100.000,00
				50.000,00
				25.000,00
				30.000,00
				16.000,00
				80.000,00
				21.500,00
SUMME vorgesehener Übertrag	830.000,00	280.000,00	12.000,00	15.399.500,00
verfügbar	850.285,71	355.503,70	15.984,43	39.827.934,37
	20.285,71	75.503,70	3.984,43	24.428.434,37

Budget	1207	SUMME
	36.000,00	
SUMME vorgesehener Übertrag	36.000,00	19.011.300,00
verfügbar	63.300,00	45.559.578,08
	27.300,00	26.548.278,08

TOP 2.5 Jahresabschlussarbeiten 2021: Teilhaushalt 12 / Jugend
1. Bildung von Rückstellungen gem. § 36 GemHVO im Bereich Produkt 3650 / Kindertagesstätten
2. Erhöhung der Pauschalwertberichtigung im Jahresabschluss 2021 zur Abdeckung des erhöhten Ausfallrisikos im Bereich Produkt 3410 / Unterhaltsvorschussleistungen
Vorlage: 3270/2023

Der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister, gibt einen Überblick über die Jahresabschlussarbeiten des Jahres 2021 und erläutert den Anwesenden die Notwendigkeit der in der Beratungsvorlage aufgeführten Vorgänge.

Bezüglich der Bildung einer aufwandwirksamen Rückstellung in Höhe von 4.000.000 € verweist er auf die noch ausstehenden Rahmenvereinbarungen mit den Kindertagesstätten.

Die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung im Bereich Unterhaltsvorschussleistungen hingegen begründet der Vorsitzende mit dem dortigen gestiegenen Ausfallrisiko, das aktuell auf ca. 70 % beziffert wird. Hierzu wurde sich im Vorfeld bereits mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abgestimmt.

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Bildung einer aufwandwirksamen Rückstellung in Höhe von 4.000.000 € für die noch ungewissen Aufwendungen zur Durchführung der Abrechnungen der Kita-Personalkosten für 2021 zuzustimmen.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Erhöhung der Pauschalwertberichtigung im Jahresabschluss 2021 und für die Folgejahre auf 11,45% und somit dem außerplanmäßigen Aufwand gem. § 57 LKO i. V. m. § 100 Abs. GemO zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 15 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Stimmenthaltungen:	- 0 -

27.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Jahresabschlussarbeiten 2021: Teilhaushalt 12 / Jugend

1. Bildung von Rückstellungen gem. § 36 GemHVO im Bereich Produkt 3650 / Kindertagesstätten

2. Erhöhung der Pauschalwertberichtigung im Jahresabschluss 2021 zur Abdeckung des erhöhten Ausfallrisikos im Bereich Produkt 3410 / Unterhaltsvorschussleistungen

Sachverhalt:

1. Bildung von Rückstellungen

Aufgrund der fehlenden Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 S. 2 des neuen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) ist die Bildung von Rückstellungen in Höhe von 4.000.000 € bei dem Erfolgskonto

- a) 36503-541431 / Zuwendungen Kindertagesstätten kommunaler Träger in Höhe von **2.500.000 €** und bei
- b) 36503-541591 / Zuwendungen Kindertagesstätten freier Träger in Höhe von **1.500.000 €**

vorgesehen. Eine Abrechnung der Personalkosten für das 2. Halbjahr 2021 konnte wegen der noch fehlenden Rahmenvereinbarung bisher noch nicht durchgeführt werden. Zudem konnten aufgrund der verspäteten Vorlage von 6 Verwendungsnachweisen durch die Träger, diese Einrichtungen für das 1. Halbjahr 2021 nicht mehr in 2021 abgerechnet werden. Um trotz der noch nicht abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ausreichende Haushaltsmittel für die Abrechnung dieser ca. 76 Abrechnungsfälle zur Verfügung zu haben und diese auch periodisch korrekt dem Haushaltsjahr 2021 zuordnen zu können, empfiehlt die Verwaltung die Bildung von Rückstellungen in der oben genannten Höhe im Haushaltsjahr 2021.

Zur bisherigen zeitlichen Abfolge:

Bereits mit einem gemeinsamen Schreiben vom 28.09.2020 hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestehend aus dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz empfohlen, für die Zeit ab dem Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) zum 01.07.2021 bis zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 des KiTaG mit den Vertretungen der Freien Träger keine lokalen Vereinbarungen über die Finanzierung abzuschließen.

In der konstituierenden Sitzung am 01.03.2021 hat die Arbeitsgemeinschaft den Vertretungen der Freien Träger angeboten, eine Übergangsvereinbarung abzuschließen, um den Übergang in das neue Recht bis zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu gestalten. Dieser Vorschlag wurde zunächst von den Trägervertretern ausdrücklich abgelehnt. Die Vertretungen der Freien Träger hatten erklärt, dass sie die Betriebserlaubnisse der Kindertagesstätten vor dem Vorliegen eines Rahmenvertrages nicht erneuern lassen. Dieser Umstand hätte jedoch in der Konsequenz dazu geführt, dass die Kindertagesstätten der Freien Träger zwar weiter betrieben werden dürfen (die bestehende Erlaubnis hätte fortbestanden), es allerdings keine Möglichkeit gegeben hätte, eine Landesförderung (Personalkostenzuschüsse) zu erhalten.

In einem Gespräch mit den Vertretungen der Freien Träger am 23.04.2021 sprachen sich die Verhandlungsführenden der Freien Träger nun doch für die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Übergangslösung aus und in einem gemeinsamen Schreiben wurden alle Beteiligten über die Mitgliedschaft in der angebotenen „Übergangslösung“ informiert. Danach sollten sich alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und evtl. sonstige Gebietskörperschaften verpflichten, die Abschlagszahlungen auf die Personalkosten in der bisherigen Höhe an die Einrichtungsträger zu leisten, sofern sich diese an die gesetzlichen Grundlagen halten. Danach bedeutet es darüber hinaus, dass im Falle eines Abschlusses der Rahmenvereinbarung nach dem 01.07.2021 diese rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft tritt und die Zahlungen weiterhin als Abschläge fortgeführt, ggfls. rückberechnet und evtl. Mehrbeträge (im Vergleich zur Abschlagszahlung) erstattet werden.

Weiterhin wurden Gespräche mit den Vertretungen der Freien Träger hinsichtlich der eigentlichen Rahmenvereinbarung geführt.

Während diesen Gesprächen wurde deutlich, dass seitens des Landes - und zwar sowohl des Ministeriums des Innern und für Sport als auch des Ministeriums für Bildung – Klarstellungen zum Verständnis des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) erforderlich werden. Insbesondere bezüglich der unbestimmten Begrifflichkeiten bei der Beteiligung der Träger an den „notwendigen“ und „verbleibenden“ Kosten im Rahmen einer „angemessenen Eigenleistung“ nach § 5 Abs. 2 S. 1 KiTaG und § 27 Abs. 1 S.1 KiTaG führten entsprechende Anschreiben an die Ministerien jedoch nicht zum gewünschten Erfolg.

Im Dezember 2021 hatten die Vertretungen der Freien Träger keinen Bedarf mehr für ein gemeinsames Schreiben mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Weitergeltung der seit dem 01.07.2021 existierenden Übergangslösung mehr gesehen.

In einem Sonderrundschreiben hat der Landkreistag die Musterverträge der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau (EKHN) zu einer Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 KiTaG vorgestellt. Danach plante die EKHN den Betrieb der kirchlichen Kindertagesstätten ohne gesamtkirchliche Finanzierungsanteile. Die Gemeinden sollen

- a) alle kirchlichen Gebäude per Erbpacht zunächst übernehmen und die notwendigen Sanierungen auf eigene Kosten durchführen oder bei Bedarf auf dem Erbpachtgrundstück einen Neubau errichten,
- b) alle Kosten der Gebäudeunterhaltung tragen und alle Vorgaben in Ausbau und Ausstattung der EKHN umsetzen,
- c) alle Verkehrssicherungspflichten (Versicherungs- und Brandschutzauflagen, Streu- und Kehrpflichten u.s.w.) übernehmen,
- d) nach dem Ablauf der Erbpacht alle Gebäude in einem einwandfreien Zustand (entschädigungslos) zurückgeben,
- e) 100 % der Personalkosten für das gesamte Personal (Personalkosten nach der Erstattung durch das Land und den Kreis) übernehmen; der EKHN verbleiben keinerlei Eigenanteile an den Personalkosten,
- f) 100 % der vom Träger festgelegten Sachkosten tragen,
- g) der evangelischen Kirche darüber hinaus auch die Verwaltungs- und Overheadkosten erstatten,

- h) im Falle der Beendigung des Vertrages im selben Verhältnis an den Abwicklungskosten, die gem. der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten, beteiligen.

Das Bischöfliche Generalvikariat in Trier bzw. das Erzbistum Köln führte in einem Schreiben vom 19.07.2022 bzw. 21.07.2022 aus, dass bisher von einem zeitnahen Abschluss der Rahmenvereinbarung ausgegangen wurde, sodass man bei der o. g. Übergangsregelung aus dem Schreiben zum 01.07.2021 nur für begrenzte Zeit einverstanden war. Da bislang aber keine Rahmenvereinbarung zustande gekommen wäre, könnten die Regelungen weder für die anstehende vorläufige Abrechnung der Verwendungsnachweise für das 2. Halbjahr 2021 noch für künftig Abschlagszahlungen angewendet werden. Es wurde der Vorschlag gemacht, dass für die Abrechnung der Verwendungsnachweise des zweiten Halbjahres 2021 eine „vorläufige“ Eigenleistung der kirchlichen Träger in Höhe von 5 % der anerkennungsfähigen Personalkosten angesetzt werden soll. Weiterhin wurde ausgeführt, man bräuchte um eine finanzielle Handlungsfähigkeit der kirchlichen Träger und den Bestand der Kindertageseinrichtungen vor Ort zumindest vorübergehend zu sichern, die vorläufige Abrechnung der Personalkosten durch den Verwendungsnachweis 2. Halbjahr 2021 einen Personalkostenersatz in Höhe von mindestens 95 %.

2. Erhöhung der Pauschalwertberichtigung

Nach den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Der andere Elternteil wird in der Regel in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Seit dem 1. Juli 2017 gilt keine Höchstbezugsdauer mehr und der Unterhaltsvorschuss wurde bis zur Volljährigkeit des Kindes ausgeweitet. Nach den Regelungen des UVG erfolgen Rückgriffe beim unterhaltspflichtigen Elternteil bzw. es kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch zu Ersatzzahlungspflichten des alleinerziehenden Elternteils oder zu Rückzahlungspflichten des Kindes.

Da mit der Anhebung der Höchstbezugsdauer der Kreis der Anspruchsberechtigten und auch die Zahl der Rückgriffe zunehmen, ist in den letzten Jahren ein merklicher Anstieg der bilanziellen Forderungen zu verzeichnen. Allerdings besteht bei den Forderungen im UVL-Bereich ein sehr hohes Ausfallrisiko.

Zum Jahresabschluss 2021 beläuft sich der Forderungsbestand auf 6.000.535 €, unter Abzug bereits erfolgter Einzelwertberichtigungen auf noch 3.752.262 €. Einzelwertberichtigungen durch Niederschlagungen erfolgen in der Regel zeitversetzt, so dass davon auszugehen ist, dass der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Forderungsbestand in großen Teilen uneinbringlich sein wird.

Geht man von einem Ausfallrisiko von 70% aus, müsste der Forderungsbestand bei Produkt 3410 / Unterhaltsvorschuss in Höhe von insgesamt 6.000.535 € um 4.200.374 € wertberichtigt werden. Der „Netto-Forderungsbestand“, also nach Wertberichtigung, würde sich auf 1.800.160 € reduzieren. Da bisher lediglich in Höhe von 2.248.273 € Einzelwertberichtigungen erfolgten, wäre ein Betrag von 1.952.092 € noch über eine Erhöhung der pauschalen Wertberichtigung abzudecken. Für den sonstigen Forderungsbestand von 18.022.999 € wird weiterhin die 3%ige Pauschalwertberichtigung angesetzt, diese beläuft sich auf 540.690 €.

Insgesamt sollte demnach die Pauschalwertberichtigung einen Betrag von 2.492.781 € ausweisen, was einem gewichteten Prozentsatz von **11,45%** entspricht. Die pauschale Wertberichtigung 2020 betrug 890.512 €, sodass sich der Zuführungsbetrag auf **1.602.270 €** belaufen würde.

In Anlehnung an verbindliche Bilanzierungsgrundsätze (Bilanzvorsicht und Darstellung eines realistischen Bildes der Vermögens- und Finanzlage) schlägt die Verwaltung vor, im Jahresabschluss 2021 eine Anhebung der Pauschalwertberichtigung auf 11,45 % vorzunehmen,

um das geschätzte Ausfallrisiko des Forderungsbestandes in der Bilanz angemessen abzubilden.

Die Pauschalwertberichtigung wird zunächst bis einschließlich 2025 mit 11,45% berücksichtigt. Spätestens im Jahresabschluss 2025 erfolgt eine Überprüfung des Ausfallrisikos orientiert an den Forderungen der Jahre 2022-2024 und der erfolgten Einzelwertberichtigungen. Sollten sich innerhalb des Zeitraumes bereits wesentliche Veränderungen der Forderungsbestände ergeben, wird die Anpassung der Pauschalwertberichtigung im Rahmen der Jahresabschluss-Arbeiten im jeweiligen Haushaltsjahr vollzogen. Die vorgenommene Pauschalwertberichtigung wird im Jahresabschluss erläutert. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Haushaltsrechtliche Abwicklung:

Die Rückstellungsbildung bei Produkt 3650 und die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung sind aufwandswirksame aber nicht zahlungswirksame Buchungsvorgänge. Im Teilhaushalt 12 sind aktuell bei Budget 1207 / Tageseinrichtungen für Kinder von dem Ansatz 2021 in Höhe von 44.329.650 € noch 5.302.578 € verfügbar. Der Mehraufwand in Höhe von 4.000.000 € kann im Budget 1207 gedeckt werden.

Die Verbuchung der Pauschalwertberichtigung führt zu einem außerplanmäßigen Aufwand wie im Übrigen auch bei einer Vielzahl von weiteren Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Die Gremienzustimmung erfolgt in der Regel zusammen mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss. Da der Kreistag hinsichtlich der Pauschalwertberichtigung bereits mit dieser Vorlage im Vorgriff der finalen Jahresabschlussarbeiten eingebunden wird, sollte der Beschluss auch die Zustimmung für die außerplanmäßige Mittelbereitstellung beinhalten.

Insgesamt beläuft sich das aktuelle ordentliche Ergebnis in der Ergebnisrechnung 2021 unter Berücksichtigung der o. a. Rückstellungsbildung auf -2.532.698,73 €. Die Zuführung zur Pauschalwertberichtigung wird dieses Ergebnis noch um 1.602.270 € auf dann minus 4.134.968,73 € belasten. Die Haushaltsplanung 2021 wies ein ordentliches Ergebnis von minus 7.240.484 € aus, sodass aktuell die Verbesserung des Jahresergebnis gegenüber der Planung noch 3.105.515 € beträgt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Bildung einer aufwandswirksamen Rückstellung in Höhe von 4.000.000 € für die noch ungewissen Aufwendungen zur Durchführung der Abrechnungen der Kita-Personalkosten für 2021 zu.
2. Der Kreistag stimmt der Erhöhung der Pauschalwertberichtigung im Jahresabschluss 2021 und für die Folgejahre auf 11,45% zu. Dem außerplanmäßigen Aufwand gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. GemO wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

**TOP 2.6 Zusatz zur Zweckvereinbarung Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht
Vorlage: 3282/2023**

Das Wort wird der 1. Kreisbeigeordneten, Frau Gudrun Heß-Schmidt, erteilt. Sie erläutert kurz den Zusatz zur Zweckvereinbarung Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht entsprechend der Beratungsvorlage.

Sie verweist dabei auf die in der Sitzung des Kreistags am 18.07.2022 beschlossene Änderung der oben genannten Zweckvereinbarung, die nun durch den in der Beratungsvorlage aufgeführten Zusatz erweitert werden soll.

Der Kreisausschuss empfiehlt den Kreistag, dem beigefügten Zusatz zur Zweckvereinbarung **(Anlage 1)** zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 15 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Stimmenthaltungen:	- 0 -

02.02.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Zusatz zur Zweckvereinbarung Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht

Sachverhalt:

Die gegenständliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Kaiserslautern über die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts der Stadt auf den Landkreis Kaiserslautern wurde am 22.06.2011 vom Stadtrat und am 12.09.2011 vom Kreistag beschlossen. Die Genehmigung durch die ADD erfolgte am 09.11.2011. Am 20.12.2011 wurde sie in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung bedürfen Zusätze der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Hochwald Foods GmbH, Werk Kaiserslautern, plant künftig neben Milch und Milcherzeugnissen auch Milchalternativen auf pflanzlicher Basis herzustellen. In der Zweckvereinbarung werden nur die tierärztlichen Tätigkeiten in der lebensmittelrechtlichen Überwachung auf den Kreis Kaiserslautern übertragen. Die Überwachung von nicht tierischen Lebensmitteln läge dadurch weiterhin in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung. Aufgrund der Nutzung derselben Räumlichkeiten, denselben Maschinen und desselben Personals ist eine Überwachung nur einer der vorgenannten Produktionsabläufe nicht zu trennen. Um die bisherige bewährte Zusammenarbeit beizubehalten, schlagen wir vor, dass die Planprobenentnahme auf Anforderung des Landesuntersuchungsamtes, sowie weitere Probennahmen gemäß § 43 LFGB, wie bisher durch die Stadtverwaltung Kaiserslautern erfolgen. Mit zusätzlichen Kosten ist nicht zu rechnen.

Daher ergeht der Vorschlag die Zweckvereinbarung durch den beigefügten Zusatz (s. **Anlage 1**) in § 1 Nr. 4 der gegenständlichen Zweckvereinbarung zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Zusatz zur Zweckvereinbarung (**Anlage 1**) wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Dr. Jennifer Schiwek

Abteilungsleiterin

Anlage 1_Zusatz zur Zweckvereinbarung

Folgender Zusatz ist beabsichtigt:

Zusätzlich zu den unter § 1 Nr. 4 vereinbarten Tätigkeiten, übernimmt der Kreis Kaiserslautern ebenfalls die lebensmittelrechtlichen Überwachungsaufgaben nicht tierische Lebensmittel (Milchalternativen) betreffend, die sich durch die Produkterweiterung der Hochwald Foods GmbH Werk Kaiserslautern, ergeben. Hiervon ausgenommen sind die durch die Probenanforderung des Landesuntersuchungsamts zu entnehmenden Proben, sowie weitere Probennahmen gemäß § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

Bisheriger Wortlaut des § 1 der gegenständlichen Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Kaiserslautern überträgt dem Kreis Kaiserslautern die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergebenden Aufgaben im Rahmen der Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen und der Hygienekontrollen im Schlachtbetrieb.
2. Die Stadt Kaiserslautern überträgt dem Kreis Kaiserslautern die sich aus der VO (EG) Nr. 882/2004 ergebenden tierärztlichen Überwachungsaufgaben für die nach EU-Vorschriften zugelassenen oder künftig zuzulassenden Zerlegungsbetriebe.
3. Der Kreis nimmt für den Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts durch seine Veterinäre die Sachverständigenfunktion für die Stadt wahr.
4. Der Kreis übernimmt die tierärztlichen Tätigkeiten der lebensmittelrechtlichen Überwachungs- und Genehmigungsaufgaben für den in Kaiserslautern ansässigen Milchverarbeitungsbetrieb (Hochwald- Nahrungsmittel-Werke GmbH) und erhebt hierfür Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis).
5. Die Stadt überträgt dem Kreis die Befugnis, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf Jäger, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sind gemäß § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung zu übertragen. Der Kreis erhebt hierfür Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis).

TOP 2.7 Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP ab 1. März 2023
Vorlage: 3274/2023

Der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister, informiert die Mitglieder des Kreisausschusses über den vorgesehenen Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP). Er geht dabei kurz auf die in der Beratungsvorlage definierten Leitziele ein und erwähnt die Klimaoffensive des Landes Rheinland-Pfalz.

Nach einer Wortmeldung ergeben sich im Anschluss keine weiteren Fragen mehr.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Landkreis, dem Kommunalen Klimapakt (KKP) ab dem 01.03.2023 beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 14 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Stimmenthaltungen:	- 1 -

30.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP)

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses

...ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdl) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (**Anlage 1**).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

4. Bisherige Aktivitäten

Der Landkreis Kaiserslautern hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere:

- *Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes durch ein Klimaschutzmanagement für den Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinden Landstuhl, Enkenbach-Alsenborn, sowie Ramstein-Miesenbach*
 - o *Projektlaufzeit 01.11.2021-31.10.2023, gefördert über die Kommunalrichtlinie*
 - o *Ausrichtung der Ziele des Landkreises an den Zielen des Land Rheinland-Pfalz (lt. Koalitionsvertrag), die Emissionen an Treibhausgasen zu reduzieren und bis spätestens 2040 klimaneutral zu werden – und so einen Beitrag am, 1,5 Grad Celsius Ziel zu leisten.*
- *Beschluss zur Einführung eines systematischen Energiemanagements und der Einstellung eines Energiemanagers unter Inanspruchnahme von Fördergeldern aus der Kommunalrichtlinie.*
- *Energieeffizienzmaßnahmen:*
 - o *Kontinuierliche Bearbeitung des Teilkonzepts zur energetischen Gebäudesanierung seit 2010*
 - o *Energetische Gebäudesanierung in dem denkmalgeschützten Hauptverwaltungs-Gebäude zum Effizienzhaus Denkmal von 2019-2020*
- *Kreiseigener Fuhrpark:*
 - o *4 E-Fahrzeuge inkl. Ladeinfrastruktur im Fuhrpark des Landkreises seit 2019*
 - o *Nutzung des Carsharingangebots von Stadtmobil als Dienstwagenerweiterung für Mitarbeiter der Kreisverwaltung*
- *Ausbau flächendeckender, öffentlicher Ladeinfrastruktur im Landkreis Kaiserslautern 2019/2020:*
 - o *Ausschreibung und daraufhin Auftragsvergabe an die Pfalzwerke zum Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur im Landkreis. Mit den Pfalzwerken wurden für den Kreis Kaiserslautern neun Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Kreisgebiet errichtet.*
- *Eigene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien:*
 - o *PV Anlage zur Eigenstromnutzung auf dem Hauptverwaltungsgebäude seit 2013 mit einer Leistung von ca. 35 kWp.*
 - o *Potentialflächen für weitere PV-Anlagen auf Liegenschaften des Kreises wurden betrachtet und in Projektumsetzung mit der kreiseigenen Energiegesellschaft Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH.*

- *Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH:*
 - o Die „Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH“ wurde 2015 von den jeweils zu 50% beteiligten Gesellschaftern bestehend aus dem Landkreis Kaiserslautern und der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Finanzierung, der Bau und Betrieb von Anlagen zur hocheffizienten dezentralen Energieerzeugung und -verteilung und sonstiger Versorgungsinfrastrukturen vorrangig aus erneuerbaren Energien im Landkreis Kaiserslautern, die Wahrnehmung umfassender Energieberatungs- und Dienstleistungen sowie alle Leistungen rund um das Thema der Energieeffizienz. Die Gesellschaft erfüllt auch eine koordinierende und steuernde Funktion für alle kreisangehörigen Kommunen für den im Rahmen der Energiewende notwendigen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz. Die Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH betreibt im Landkreis Kaiserslautern insgesamt acht PV-Anlagen mit einer Erzeugungsleistung von ca. 218 kWp und einer jährlichen Einspeisung von ca. 210.000 kWh. Durch die Erzeugung des erneuerbaren Stroms werden somit ca. 150.000 kg CO₂ –Einsparung pro Jahr erzielt.
- *Energieberatung für Bürger des Landkreises:*
 - o Der Landkreis und die Stadt Kaiserslautern kooperieren in Sachen Energieberatung gemeinsam mit der Verbraucherzentrale. Zu festen Tagen können Beratungstermine vereinbart werden.
 - o Veröffentlichung Anbieterverzeichnis des Handwerks Stadt & Landkreis Kaiserslautern für Erneuerbare Energien & Energieeffizienz 2010
- *Förderung Bürgerbus-Initiativen im Landkreis:*
 - o Insgesamt sind ca. 10 Bürgerbus-Initiativen im Landkreis aktiv (ca. 10 Fahrzeuge, davon 2 elektrisch), der Landkreis fördert die Einrichtung einer Bürgerbus-Initiative in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 5.000 Euro.
- *Förderung der Fahrradnutzung durch Mitarbeiter; Auszeichnung: „fahrradfreundlichster Arbeitgeber 2012 in Rheinland-Pfalz“.*
 - o Fahrradgarage abschließbar sowie Umkleide und Dusche für Mitarbeiter in der Hauptverwaltung, die mit dem Rad zur Arbeit fahren.
- *Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern 2013*
 - o Leitfaden zur Optimierung der Fahrradinfrastruktur und des Radverkehrsnetzes im Landkreis Kaiserslautern
- *Sensibilisierung der Bauämter im Landkreis zur klimafreundlichen Bauleitplanung*

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende in Betracht:

Ziele bzw. Maßnahmen zu Klimawandelfolgenanpassung:

1. *Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements*
 - o Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in)
 - o Es sollen gezielt Anreize für eine strategische Steuerung der Anpassung an den Klimawandel im Landkreis Kaiserslautern durch ein kommunales

Anpassungskonzept, welches von Klimaanpassungsmanagerinnen und -managern erarbeitet werden soll, geschaffen werden.

- Das Bundesumweltministerium fördert mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (Stand: 19.07.2021) Vorhaben, die Antworten auf die Folgen der Erderwärmung wie Hitzeperioden, Hochwasser oder Starkregenereignisse liefern und die Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Dadurch soll die Eigenvorsorge auf regionaler und lokaler Ebene gestärkt werden.
 - Durch die Förderung des Bundesumweltministeriums werden unter anderem auch Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich (kein bereits bei den Antragsteller*innen angestelltes Personal) in der Kommune beschäftigt wird (befristete Stelle für Klimaanpassungsmanagement). Die maximale Zuwendungssumme beträgt 225.000 Euro pro Vorhaben. Der Bewilligungszeitraum des Erstvorhabens beträgt maximal 24 Monate.
2. Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie durch das Klimaanpassungs-Management
- Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.
3. Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge;
- Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (z.B. Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften, Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung von gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser
4. Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge
- Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer

Mögliche Ziele bzw. Maßnahmen zum Klimaschutz:

5. Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen; Wärmewende
- Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.);
 - Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten zur Erstellung kommunaler Wärmepläne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Mit dem neuen Förderschwerpunkt wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister*innen gefördert. Die Wärmeplanung soll in Kommunen die Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen bzw. den Prozess dafür anstoßen. Mithilfe der Wärmeplanung wird der zu erwartende Wärmebedarf einer Kommune ermittelt und mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden

*Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt. Das schafft Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteur*innen. Für finanzschwache Kommunen ist eine Vollfinanzierung bis Ende 2023 möglich.*

6. Klimagerechter kommunaler Fuhrpark

- *Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe;*
- *Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PkW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);*

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und gegebenenfalls die erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

6. Finanzierung

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. Euro zur Verfügung stellen; davon entfallen auf unsere Kommune 1.561.233,03 Euro; diese können und sollen im Einklang mit der zugehörigen Positivliste für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet er sich, seine Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Er benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

1. *Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements*
2. *Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie durch das Klimaanpassungs-Management*

3. *Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge*
4. *Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge*
5. *Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen; Wärmewende*
6. *Klimagerechter kommunaler Fuhrpark*

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Im Auftrag:

Felix Herrmann
Klimaschutzmanager

Anlage/n:

Beitrittsformular_Klimapakt_29.11.2022
KKP_Gemeinsame-Erklärung_29.11.2022
KKP_Orientierungshilfe-Massnahmen_29.11.2022

TOP 2.8 Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern – Gigabit-Förderung (Graue Flecken)
Vorlage: 3281/2023

Der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister, berichtet den Gremienmitgliedern entsprechend der Beratungsvorlage über den angestrebten Start eines neuen Förderprogramms im Rahmen der Breitbandversorgung zum 01.04.2023 seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Auf Nachfrage ergibt sich eine Wortmeldung des Ausschussmitglieds Herrn Harald Westrich (SPD-Fraktion). Er möchte wissen, ob das „Graue Flecken - Programm“ eine Breitbandversorgung auch bis zu den Höfen im Landkreis garantieren kann.

Daraufhin wird dem Breitbandkoordinator des Landkreises, Herrn Maurice Mages, das Wort erteilt. Er antwortet auf die zuvor gestellte Frage mit der Aussage, dass das „Graue Flecken - Programm“ auch diese Bereiche im Landkreis abdecken soll.

Auf erneute Nachfrage ergibt sich eine weitere Wortmeldung des Ausschussmitglieds Herrn Walter Rung (CDU-Fraktion). Er fragt nach, ob die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn einer Übertragung der Breitbandversorgungsaufgabe bereits zugestimmt ist.

Auch zur Beantwortung dieser Frage wird Herrn Maurice Mages wieder das Wort erteilt. Er berichtet, dass die der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn angehörige Ortsgemeinde Hochspeyer bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Nach Beantwortung der Fragen sowie auf weitere Nachfrage ergeben sich im Anschluss keine Wortmeldungen mehr.

Eine weitergehende Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt soll in der anstehenden Sitzung des Kreistages am 13.02.2023 erfolgen.

31.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern – Gigabit-Förderung (Graue Flecken)

Sachverhalt:

A. Zusammenfassung

Die Gigabit-Förderung „Graue Flecken“ wurde dem Kreistag am 26.04.2021 vorgestellt. Nachdem der Landkreis bereits mit den Vorarbeiten begonnen hatte, wurde die Gigabit-Förderung im Oktober 2022 aufgrund fehlender Gelder überraschend wieder eingestellt.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr strebt den Start eines neuen Förderprogramms zum 01.04.2023 an. Durch den geförderten Glasfaserausbau sollen die Landkreise flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden.

Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen eine Förderung bis zu 90 % der Kosten möglich. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "**Flächendeckende Versorgung der Landkreismunicipalitäten mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen – Gigabitausbau (Graue Flecken)**" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages (siehe Anlage 1) sind die Finanzierungsvereinbarungen (Abs. D).

B. Ausgangslage

1. Es gibt eine neue Förderkulisse

Digitalpolitisches Kernziel der Bundesregierung ist es, gigabitfähige Internetverbindungen für alle Haushalte und Unternehmen in Deutschland zu schaffen. In Gebieten, in denen sich der Ausbau nicht rentiert und ein Marktversagen festgestellt wird, unterstützt die Bundesregierung mit einer Neuauflage der Breitbandförderung, dem sogenannten „Graue-Flecken“-Förderprogramm.

Insgesamt will der Bund jährlich rund 3 Milliarden Euro für die Förderung von Glasfaser-Anbindungen zur Verfügung stellen. Mit diesen Mitteln werden 50 % der Kosten des Gigabitausbaus als Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell sowie bis zu 100% der Ausgaben für externe Beratungs- und Planungsleistungen finanziert. Die Bundesländer

beteiligen sich ebenfalls an den Kosten des Gigabitausbau, sodass die aufzubringenden Kosten mit bis zu 90% gefördert werden.

2. Die Situation im Landkreis Kaiserslautern

Sehr unterschiedlich stellt sich die Situation im Landkreis Kaiserslautern dar. Einige Gemeinden sind sehr gut versorgt (Bandbreiten von 100 Mbit/s und mehr sind möglich), andere wiederum kommen trotz des geförderten Ausbaus über das „Weiße-Flecken-Programm“ nicht über Bandbreiten von 30 Mbit/s hinaus.

Es gilt die Bereiche, die im Zuge des Förderaufrufes der „Weißen Flecken“ nicht förderfähig waren und künftig auch nicht eigenwirtschaftlich von einem Telekommunikationsunternehmen mit Glasfaser angebunden werden, mit leistungsfähigen Gigabitnetzen zu versorgen.

3. Was wird gefördert?

Anders als beim „Weiße-Flecken-Programm“ sind alle Anschlüsse, denen im Download *weniger als 100 Mbit/s* zuverlässig zur Verfügung stehen, förderfähig. Die bisherige Aufgreifschwelle wurde von 30 Mbit/s auf 100 Mbit/s erhöht. Der beihilferechtliche Rahmen soll künftig sogar die Möglichkeit bieten, ohne Aufgreifschwelle auch Haushalte zu fördern, die bereits mit 100 Mbit/s, allerdings ohne Glasfaser, versorgt sind.

Sozioökonomische Schwerpunkte, wie zum Beispiel Bahnhöfe, Flughäfen und Behörden sowie kleine und mittlere Unternehmen sind unabhängig von einer Aufgreifschwelle grundsätzlich förderfähig, solange sie nicht bereits gigabitfähig erschlossen sind. Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete sind weiterhin jederzeit und bundesweit förderfähig, soweit noch kein Glasfaseranschluss anliegt oder erfolgt.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer Förderung der militärischen Liegenschaften. Neben der Versorgung müsste hier überprüft werden, ob es sich um private oder gewerbliche Adressen handelt und wer der Grundstücksinhaber ist. Ebenso müsste im Vorfeld geklärt werden, wer über das Gebiet administrativ verfügt. Sofern Tiefbauarbeiten für die Zuleitungen gegraben werden müssen, muss der dafür Zuständige solche Ausbauvorhaben genehmigen.

Die örtlich verfügbare Datenrate ist im Breitbandatlas des Bundes hinterlegt. Die maximale Fördersumme pro Projekt wurde von 30 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro (Bundesanteil) erhöht. Auch die maximale Fördersumme für Beratungsleistungen, die vor dem eigentlichen Ausbau stattfinden, ist von 50.000 Euro auf nun 200.000 Euro erhöht worden. Nicht gefördert werden können Gebiete die mit FTTB/H-Netzen ausgestattet sind, in denen bereits zwei NGA-Netze vorhanden sind, für die eine rechtliche Ausbaupflichtung vorliegt oder für die eine Ausbau- bzw. Aufrüstungszusage vorliegt (Markterkundung).

4. Wirtschaftlichkeitslücken-Modell oder Betreibermodell?

Beide Modelle sind grundsätzlich förderfähig. Beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell (oder auch Deckungslückenmodell) leisten die Kommunen einen einmaligen Zuschuss an einen per Ausschreibung ermittelten Netzbetreiber, welcher das Netz anschließend auch (mindestens) 7 Jahre lang betreibt. Beim Betreibermodell errichten die Kommunen in Eigenregie das passive Breitbandnetz und suchen sich per Ausschreibung einen Betreiber. Das Netz bleibt dabei im Besitz der Kommunen (bzw. einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft).

5. Was kostet ein Ausbau?

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beziffert werden. Erst nach der Durchführung eines Markterkundungsverfahrens, der Festlegung von den förderfähigen Adressen und der Einholung von Angeboten der Telekommunikationsunternehmen, können die Kosten beziffert werden.

Wichtig:

Zum aktuellen Zeitpunkt entstehen für die Gemeinden und den Landkreis keinerlei finanzielle Verpflichtungen.

C. Wie können die kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden?

1. Bildung eines "Kreis-Clusters"

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Bildung eines so genannten Kreis-Clusters, welchem mindestens 2 Verbandsgemeinden angehören müssen.

2. Was muss vor einer Antragstellung alles getan werden?

Bevor der Landkreis einen Förderantrag stellen kann, sind viele Vorarbeiten zu leisten: Eine Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis ist zu erstellen (Vergabe an ein geeignetes Fachbüro, Förderung in Höhe von 100%), ein Schlüssel für die Verteilung der Kosten ist festzulegen, die Zuständigkeiten für den Gigabitausbau sind per Gemeinderatsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen, im Anschluss vereinbaren die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen – Gigabitausbau (Graue Flecken)" im Auftrag der Kommunen durchführt, das maximale Ausbauggebiet ist zu identifizieren und eine Markterkundung ist durchzuführen (hat ein Unternehmen in den nächsten 3 Jahren konkrete Ausbaui Interessen?), ein Interessenbekundungsverfahren ist durchzuführen (falls die Markterkundung zu einem negativen Ergebnis geführt hatte, ist zu erkunden, ob bei Unternehmen Interesse an einem geförderten Ausbau besteht), eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht (welche positiv sein muss) ist einzuholen usw.

Hinweis:

Die notwendigen Gremienbeschlüsse (Aufgabenübertragung von Orts- auf Verbandsgemeinde sowie der Grundsatzbeschluss der Verbandsgemeinde zur Teilnahme am Gigabitausbau) wurden in 5 der 6 Verbandsgemeinden gefasst. Die Rückmeldung einer Verbandsgemeinde steht noch aus.

3. Die Ausschreibung und der „abschließende Bescheid“

Nach der Antragsstellung und erfolgreicher Prüfung seitens der Bewilligungsbehörde, erhält der Landkreis einen „Bescheid mit Vorbehalt“, welcher eine Förderzusage und eine maximale Fördersumme enthält. Per Ausschreibung wird der Errichter und spätere Betreiber des Glasfasernetzes (Komplettausbau inkl. Technik und Betrieb) gesucht (Wirtschaftlichkeitslücken-Modell). Erst nach Vertragsabschluss wird dann der „abschließende Bescheid“ erteilt.

D. Finanzierungsvereinbarungen

1. Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Beides ist erst annäherungsweise nach erfolgter Wirtschaftlichkeitslückenbetrachtung möglich, absolute Sicherheit erst nach erfolgter Ausschreibung.
2. Falls die Wirtschaftlichkeitslückenbetrachtung ergibt, dass die nicht durch die Förderung abgedeckten Kosten (= Eigenanteil der Kommunen insgesamt) zu hoch sind, kann jeder der beteiligten Kommunen (Landkreis, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden) ihren Rücktritt von der Vereinbarung erklären.
3. Die nicht durch die Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen (siehe Anlage 1, Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag § 5 Abs. 1).
4. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch Förderung gedeckten Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

Die o. g. Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte eine der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Federführung

Der Landkreis ist einverstanden damit, für die kreisangehörigen Verbandsgemeinden das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen – Gigabitausbau (Graue Flecken)" federführend durchzuführen.

2. Machbarkeitsstudie

Der Landkreis vergibt an ein geeignetes Fachbüro den Auftrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie und einer Gigabit-Netzplanung. Mindestens 3 Unternehmen sollen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, die Verwaltung wird ermächtigt, dem geeignetsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

3. Finanzierungsvereinbarungen

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung.

- 3.1. Die nicht durch Förderung abgedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen (**siehe Anlage 1**, Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag § 5 Abs. 1).
- 3.2. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch Förderung gedeckten Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

- 3.3. Die o. g. Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte eine der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit den Verbandsgemeinden

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden (s. **Anlage 1**) zur Durchführung des Projekts "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen – Gigabitausbau (Graue Flecken)" wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Maurice Mages
Breitbandkoordinator

Anlage/n:

20230213_Anlage 1_Ö-R Vertrag

TOP Ö 2.8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über das

Projekt Gigabitausbau „Graue Flecken“ im Landkreis Kaiserslautern

zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern
(Kreis)

vertreten durch Herrn Landrat Ralf Leßmeister

und den Verbandsgemeinden

vertreten durch

Bruchmühlbach-Miesau

Herrn Bürgermeister Erik Emich

Enkenbach-Alsenborn

Frau Bürgermeisterin Silke Brunck

Landstuhl

Herrn Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt

Otterbach-Otterberg

Herrn Bürgermeister Harald Westrich

Ramstein-Miesenbach

Herrn Bürgermeister Ralf Hechler

Weilerbach

Herrn Bürgermeister Ralf Schwarm

(Kommunen)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Breitbandnetzen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets.

Die Umsetzung einer leistungsfähigen Gigabitinfrastruktur im gesamten Kreisgebiet dient den Zielen der Kreisentwicklung. Aus diesem Grund schließen sich die Kommunen und der Kreis zu einem Kreis-Cluster zusammen.

Es besteht unter den Vertragschließenden Übereinkunft, dass der flächendeckende Gigabitausbau der Breitbandinfrastruktur möglichst bis Ende 2025 abgeschlossen sein soll.

§ 1

Beauftragung

- (1) Der Kreistag hat in der Sitzung am 13.02.2023 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Breitbandnetzen durchzuführen. Dieser Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen verpflichten, die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten zu zwei Drittel zu tragen. Der Landkreis trägt ein Drittel.
- (2) Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 28.01.2022,
die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xx.xx.202x,
die Verbandsgemeinde Landstuhl beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 17.03.2022,
die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 16.12.2021,
die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 08.12.2021,
die Verbandsgemeinde Weilerbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 07.03.2022,
nachdem die Aufgabe der Daseinsvorsorge Breitbandversorgung rechtswirksam von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden übertragen wurde, den Kreis, das Projekt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften zu realisieren.
- (3) Im Rahmen der Fördermaßnahme sollen alle Anschlüsse, denen im Download weniger als 100 Mbit/s zuverlässig zur Verfügung stehen und für die keine Ausbau- bzw. Aufrüstungszusage eines Telekommunikationsunternehmens vorliegt, einen gigabitfähigen Anschluss erhalten.
- (4) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer von privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke vorgesehen.

§ 2

Auftragserfüllung durch den Kreis

- (1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Wettbewerbs- und EU-Beihilferechts - mit externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.

- (2) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuschüsse und bearbeitet die Verfahren abschließend – einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- (3) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

§ 3

Unterstützungsleistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und die/das beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts.
- (2) Zu den Unterstützungsleistungen zählen u.a. die Bekanntgabe der Leerrohre im Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt der Kommunen und deren Werke, die Gewährung bzw. Vermittlung von Grunddienstbarkeiten für gemeindeeigene Grundstücke, die unentgeltlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen für Tiefbauarbeiten – soweit die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune gegeben ist – und die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken in Privateigentum. Die Baumaßnahmen werden von der Kommune in eigener Zuständigkeit überwacht und abgenommen. Auftretende Mängel werden dem/den beauftragte/n Unternehmen angezeigt und der Landkreis ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Lenkungsgruppe

- (1) Der Kreistag hat mit Beschlüssen vom 25.04.2016 eine Lenkungsgruppe vorgesehen. Die Lenkungsgruppe bleibt auch im Rahmen des „Grauen-Flecken-Programms“ bestehen.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Landrat (Vorsitzender), einem Vertreter aus jeder Kommune und einem Vertreter aus jeder Kreistagsfraktion sowie dem vom Kreis eingesetzten Breitbandkoordinator/Breitbandkoordinatorenteam.
- (3) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können. Die Lenkungsgruppe hat beratende Funktion.
- (4) Der Kreis informiert die Mitglieder der Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen. Der Kreis berichtet der Lenkungsgruppe in regelmäßigen Abständen über den Stand und den Fortgang des Projekts. Vor Entscheidungen des Kreises, die über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, ist der Lenkungsgruppe die Möglichkeit der Beratung und der Abgabe einer Empfehlung einzuräumen, bevor der Kreisausschuss oder der Kreistag befasst wird.

§ 5

Kostentragung, Aufteilung

- (1) Die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den Kommunen und zu 1/3 vom Kreis getragen.
- (2) Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Das/die beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen hat/haben die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.
- (3) Der Kreis teilt den Kommunen unverzüglich nach Auftragserteilung die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- (4) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- (5) Sofern das beauftragte/die beauftragten Telekommunikationsunternehmen Abschläge erheben, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabes in § 5 Abs. 2 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig und auf das im Anforderungsschreiben genannte Konto zu überweisen. Gleiches gilt für die anteilige Anforderung von Anwaltshonoraren, Ingenieurhonoraren oder sonstigen Leistungen, die der Kreis zur Realisierung des Projekts in Auftrag gibt.
- (6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 5 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- (7) Sollte ein Rückforderungsrecht gegenüber dem/den Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, so erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des festgelegten Verteilungsschlüssels.

§ 6

Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen. Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

(Dienstsiegel)

Landkreis Kaiserslautern, Datum
Ralf Leßmeister, Landrat

(Dienstsiegel)

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Datum
Erik Emich, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, Datum
Silke Brunck, Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Verbandsgemeinde Landstuhl, Datum
Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Datum
Harald Westrich, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Datum
Ralf Hechler, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Verbandsgemeinde Weilerbach, Datum
Ralf Schwarm, Bürgermeister

TOP 2.9 Information gem.§ 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz
Vorlage: 3268/2023

Eine Unterrichtung und Darstellung wird durch den Vorsitzenden für die kommende Sitzung des Kreistages am Montag, 13.02.2023, zugesagt.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen dies zur Kenntnis.

30.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Information gem.§ 119 Abs. 3 Landesbeamten-gesetz

Sachverhalt:

Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamten-gesetz wurde eine Verpflichtung eingeführt, wonach die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres über Art, Umfang und Vergütung ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter in einer öffentlichen Sitzung berichten müssen und dies auf der Internetseite der Kommune bzw. im Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen ist.

Nicht erfasst davon sind Nebentätigkeiten und Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern kein Bezug zum Hauptamt besteht. Eine Prüfung des Bezuges zum Hauptamt muss demnach nur bei privaten Nebentätigkeiten oder privaten Ehrenämtern erfolgen.

Eine detaillierte Auflistung sämtlicher Nebentätigkeiten der Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit des Landkreises Kaiserslautern können der Anlage dieser Vorlage entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Gez.

Achim Schmidt
Büroleiter

Nebentätigkeiten der Kommunalbeamtinnen

und Kommunalbeamten auf Zeit

(Rechnungsjahr 2022)



Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz unterrichten Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 01. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Für außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter gilt dies nur, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr **Ralf Leßmeister**, hat folgende unterrichtungspflichtige Nebentätigkeiten und öffentliche Ehrenämter wahrgenommen:

Nr.	Art der Nebentätigkeit	Institution/Gesellschaft	Rechtsform	Einord.	Beurt. Einkünfte	Zahlung AE €	Zahlung Sitzungsgeld €	Zahlung in Summe €
Tätigkeiten i.V.m. dem Hauptamt								
1	Verwaltungsratsvorsitzender	Zentrale Abfallwirtschaft KL (ZAK)	AdöR	H	A	2.160,00	640,00	2.800,00
2	Aufsichtsratsvorsitzender	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL (WFK)	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
3	Vors. der Gesellschafter-VS	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL (WFK)	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
4	Aufsichtsratsvorsitzender	PFAFF-Gemeinn. Arbeitsförd.ges. (PGA)	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
5	Aufsichtsratsvorsitzender	Neue Energie Kaiserslautern GmbH	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
6	Mitglied der Gesellschafter-VS	Neue Energie Kaiserslautern GmbH	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
7	Mitglied des Aufsichtsrats	Gartenschau KL i. L.	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
8	Mitglied der Gesellschafter-VS	Gartenschau KL i. L.	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
9	Vorsitz. Regionalvertretung	Planungsgemeinsch. Westpfalz (PGW)	KdöR	H	A	1.224,00	0,00	1.224,00
10	Vorstandsmitglied	Siebenpfeiffer-Stiftung	SdbR	H	A	0,00	0,00	0,00
11	Stiftungsratsmitglied	Stiftung Naturschutz KL „MAGUNA“	SdbR	H	A	0,00	0,00	0,00
Tätigkeiten im Nebenamt, öffentlicher Dienst								
12	Mitglied des Vorstands	Zukunftsregion Westpfalz (ZRW)	e.V.	H	AF	0,00	0,00	0,00
13	Mitglied des Kuratoriums	Zukunftsregion Westpfalz (ZRW)	e.V.	H	AF	0,00	0,00	0,00
14	Vorsitzender Regionalvorstand	Planungsgemeinsch. Westpfalz (PGW)	KdöR	NÖD	AF	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Ehrenämter								
15	Verwaltungsratsvorsitzender	Sparkasse Kaiserslautern	AdöR	ÖE	K	10.548,96	1.440,60	11.989,56
16	Verbandsvorsteher	Sparkasse Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00	80,00	80,00
17	Stv. Verbandsvorsteher	KommZB (Einglied.hilfe + Ki. u. Jgd.hilfe)	KdöR	ÖE	K	6.000,00	0,00	6.000,00
18	Mitglied des Kuratoriums	Hochschule Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
19	Mitglied	Sozial- u. Gesundheitsaussch. des LKT	Aussch.	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
20	Mitglied	Landesjugendhilfeausschuss	Aussch.	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
21	Mitglied	Landesbeirat für Familienpolitik	Beirat	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
22	Mitglied	Stiftung "Familie in Not"	SdbR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
23	Mitglied	Altlasten-ZV Tierische Nebenprodukte	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
24	Mitglied	Zv Tierische Nebenprodukte Südwest	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
25	Stv. Mitglied	Fachbeirat für Naturschutz des MUEEF	Beirat	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
Nebentätigkeiten Privatwirtschaft								
27	keine							

K = Keine Ablieferungspflicht

H = Hauptamt

NÖD = Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

A = Ablieferungspflicht

ÖE = Öffentliches Ehrenamt

NP = Nebentätigkeit im privaten Bereich

AF = Ablieferungspflicht mit Freibetrag

Die Erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Kaiserslautern, Frau **Gudrun Heß-Schmidt**, hat folgende unterrichtungspflichtige Nebentätigkeiten und öffentliche Ehrenämter wahrgenommen:

Nr.	Art der Nebentätigkeit	Institution/Gesellschaft	Rechtsform	Einord.	Beurt. Einkünfte	Zahlung AE €	Zahlung Sitzungsgeld €	Zahlung in Summe €
Tätigkeiten i.V.m. dem Hauptamt								
1	Mitglied des Zweckverbandes	ZV Verkehrsverb. Rhein-Neckar (ZRN)	KdöR	H	A	0,00	0,00	0,00
2	Mitglied der Gesellschaftervers.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)	GmbH	H	A	0,00	300,00	300,00
3	Mitglied des Zweckverbandes	Zweckverband SPNV-Süd	KdöR	H	A	0,00	0,00	0,00
Tätigkeiten im Nebenamt, öffentlicher Dienst								
4	Stv. Vors. des Verwaltungsrates	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)	GmbH	NÖD	AF	1.800,00	0,00	1.800,00
Öffentliche Ehrenämter								
5	Stellv. Verbandsvorsteherin	IGS Enkenbach-Alsenborn	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
6	Stellv. Verbandsvorsteherin	IGS Landstuhl	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
7	Stellv. Verbandsvorsteherin	IGS Otterberg	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
8	Mitglied des Verbandsgemeinderates	Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	KdöR	ÖE	K	0,00	300,00	300,00
9	1. Vorsitzende	SV Alsenborn	e.V.	ÖE	K	0,00	0,00	0,00

K = Keine Ablieferungspflicht

H = Hauptamt

NÖD = Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

A = Ablieferungspflicht

ÖE = Öffentliches Ehrenamt

NP = Nebentätigkeit im privaten Bereich

AF = Ablieferungspflicht mit Freibetrag

Der Kreisbeigeordnete des Landkreises Kaiserslautern, Herr **Peter Schmidt**, hat folgende unterrichtungspflichtige Nebentätigkeiten und öffentliche Ehrenämter im Kalenderjahr 2021 wahrgenommen:

Nr.	Art der Nebentätigkeit	Institution/Gesellschaft	Rechtsform	Einord.	Beurt. Einkünfte	Zahlung AE €	Zahlung Sitzungsgeld €	Zahlung in Summe €
Tätigkeiten i.V.m. dem Hauptamt								
1	Vorsitzender	Jugendhilfeausschuss LK Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00		0,00
2	Vorsitzender der Trägerversammlung	Jobcenter Landkreis Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00		0,00
3	Sttv. Vorsitzender des Beirates	Jobcenter Landkreis Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00		0,00
Tätigkeiten im Nebenamt, öffentlicher Dienst								
	keine					0,00	0,00	0,00
Öffentliche Ehrenämter								
4	Mitglied des Gemeinderates	Ortsgemeinde Weilerbach	KdöR	ÖE	K	0,00		0,00
5	Beigeordneter	Verbandsgemeinde Weilerbach	KdöR	ÖE	K	0,00		0,00
6	Mitglied des Verbandsgemeinderates	Verbandsgemeinde Weilerbach	KdöR	ÖE	K	0,00		0,00
7	Vorsitzender des Integrationsbeirates	Verbandsgemeinde Weilerbach	KdöR	ÖE	K	0,00		0,00

K = Keine Ablieferungspflicht

H = Hauptamt

NÖD = Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

A = Ablieferungspflicht

ÖE = Öffentliches Ehrenamt

NP = Nebentätigkeit im privaten Bereich

AF = Ablieferungspflicht mit Freibetrag

TOP 2.10 ÖPNV; Vereinbarung zur Linie 109
Vorlage: 3294/2023

Das Wort wird der 1. Kreisbeigeordneten, Frau Gudrun Heß-Schmidt, erteilt. Sie informiert die Gremienmitglieder entsprechend der Beratungsvorlage.

Sie verweist dabei auf die Ausführungen zum Linienbündel Kaiserslautern-Nord, die in der Sitzung des Kreistags am 18.07.2022 unter der Vorlage „2975/2022“ behandelt wurden.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Kreisverwaltung vorsorglich zu ermächtigen, eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung abzuschließen und die Aufgabenträgerschaft für die Linie 109 an die Stadt Kaiserslautern zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 15 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Stimmenthaltungen:	- 0 -

03.02.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

ÖPNV; Vereinbarung zur Linie 109

Sachverhalt:

Bekanntlich wurde das Linienbündel Kaiserslautern-Nord im vergangenen Jahr ausgeschrieben und startet am 16.08.2023 seinen Betrieb. Ergänzend zu den Verkehren des Linienbündels Kaiserslautern-Nord soll die Linie 109 im Stadtbusbündel Kaiserslautern eingerichtet werden. Die Linienführung führt von Kaiserslautern über Morlautern und Erlenbach nach Otterberg. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Ausführungen zum Linienbündel Kaiserslautern Nord (KT-Vorlage 2975/2022).

Die Linie 109 soll deshalb in die Direktvergabe der Stadt Kaiserslautern an die SWK Verkehrs-AG eingebunden werden. Um diese Betrauung umsetzen zu können, muss die Aufgabenträgerschaft für den Linienabschnitt Landkreisgrenze bis Otterberg vom Landkreis an die Stadt Kaiserslautern übertragen werden.

Geregelt werden soll dieser Prozess über eine öffentliche Vereinbarung, mit welcher die Zuständigkeit des Landkreises zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf die Stadt Kaiserslautern übertragen wird. Das gleiche Prozedere gab es bereits im Jahr 2014 beim Nachtbusbündel. Auch hier musste der Landkreis seine Aufgabenträgerschaft an die Stadt übergeben, damit von ihr die Inhouse-Beauftragung an die SWK Verkehrs-AG erfolgen konnte.

Da die Linie 109 von der SWK Verkehrs-AG betrieben, aber vollständig vom Land Rheinland-Pfalz (Projekt Regionale Hauptlinien) bezahlt wird, werden neben der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern nach dem heutigen Stand auch das Land Rheinland-Pfalz und der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehrs Süd Vertragspartner sein. Der Landkreis Kaiserslautern trägt keine Kosten an der Linie 109.

Die Vereinbarung befindet sich aktuell noch im Abstimmungsprozess und liegt deshalb noch nicht vor. Da der Betriebsbeginn der Linie 109 und des Bündels Kaiserslautern-Nord Mitte August 2023 erfolgen soll und die Stadtwerke Kaiserslautern in die Planungen gehen müssen, ist eine zügige Unterzeichnung der Vereinbarung anzustreben.

Die Vereinbarung befindet sich aktuell im Abstimmungsprozess und liegt deshalb nur als Arbeitsvariante vor. Die Vergabestelle des VRN hat diese am 02.02.2023 zur Verfügung gestellt. Da der Betriebsbeginn der Linie 109 und des Bündels Kaiserslautern-Nord Mitte August 2023 erfolgen soll und die Stadtwerke Kaiserslautern in die Planungen gehen müssen, ist eine zügige Unterzeichnung der Vereinbarung anzustreben.

Die kommenden Termine der Kreisgremien wären für eine Beschlussfassung über die Vereinbarung grundsätzlich zu spät. Deshalb soll nun kurzfristig der Sachverhalt im Kreistag am 13.02.2023 behandelt und die Kreisverwaltung bereits jetzt ermächtigt werden, die angestrebte

Vereinbarung abschließen zu können. Damit sollen mögliche Verzögerungen mit Blick auf die Direktvergabe an die SWK vermieden, sowie der Planungsprozess und die Beschaffung des Fahrzeugs nicht gehemmt werden.

Wesentliche Regelungsinhalte der Vereinbarung werden sein:

- Regelungen zur Aufgabenübertragung an die Stadt Kaiserslautern
- Höhe der Aufwandsentschädigung des Landes Rheinland-Pfalz an die SWK Verkehrs-AG bzw. Stadt Kaiserslautern
- Abrechnungsmodalitäten zwischen Land Rheinland-Pfalz und SWK Verkehrs-AG bzw. Stadt Kaiserslautern
- Regelungen zu Fahrplanänderungen
- Regelungen zu Fahrzeuganforderungen
- Regelungen zur Vertragsdauer

Da grundsätzlich die Vereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit geschlossen werden soll, wäre diese auch in der Folge der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Kreisverwaltung vorsorglich, eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung abzuschließen und die Aufgabenträgerschaft für die Linie 109 an die Stadt Kaiserslautern zu übertragen.

Im Auftrag:

Philipp
Abteilungsleiter

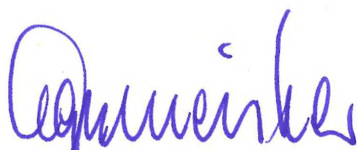
TOP 2.11 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

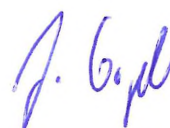
Kaiserslautern, den 06.02.2023

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführer



Jens Vogel